

betragsmäßig nicht hinreichend überschaute (BGH, a.a.O., Rn. 9).

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich daher wie folgt, wobei nur der Preis für das Ackerland im Streit ist:

Gezahlt wurden	4.219.553,88 EUR (für Ackerland).
Richtig sind	3.447.739,00 EUR (für Ackerland)
Differenz	771.814,88 EUR
Klage (unverjährt)	742.806,00 EUR
Bereits zuerkannt	82.267,08 EUR
Differenz	660.538,92 EUR

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 I, II, 286 I S. 1 BGB gerechtfertigt. Es können Zinsen jedoch nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden, § 288 I 2 BGB. Eine Schadensersatzforderung stellt keine Entgeltforderung im Sinne von § 288 II BGB dar (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 288, Rn. 8, § 286, Rn. 27; BGH, Urteil vom 24.01.2018 - XII.ZR 120/16 -, juris Rn. 26). Verzugsbegründend ist das Aufforderungsschreiben vom 29.12.2011 (Anlage K 22). Darin hat die Klägerin ein Zahlungsziel bis zum 20.01.2012 gewährt. Die Beklagte hat mit am 11.01.2012 zugegangenem Schreiben (Anlage K 23) die Zahlung bereits abgelehnt. Sie befindet sich daher seit jenem Tage im Verzug.

Es kann nach alledem dahingestellt bleiben, ob der Klägerin - wie diese noch in erster Instanz erwogen hat - gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch auch gemäß §§ 33a I, 33 I GWB zusteht. Die Sache brauchte deshalb nicht gemäß §§ 87, 91 GWB an den Kartellsenat abgegeben zu werden (Senat, Beschluss vom 22.12.2009 - 23 U 180/09 -, juris Rn. 5).

Der Klägerin steht ein Anspruch gemäß § 280 I BGB auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht zu. Die durch die Geltendmachung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung können grundsätzlich als materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch verlangt werden; auf die Voraussetzungen des Verzuges kommt es nicht an (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249, Rn. 56). Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 6.386,61 EUR ist allerdings ebenfalls verjährt. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin war bereits 2010 mandatiert, einen - im Hinblick auf das im selben Jahr eingeholte Privatgutachten - zu hohen Kaufpreis abzuwehren. Der Anspruch war 2016 daher verjährt. Nichts anderes gälte, wenn man auf den Abschluss des Kaufvertrages abstellen wollte, mit dem sich die Pflichtverletzung der Beklagten manifestiert hat.